OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153630/9/JS – 153636/2

Datum:
Linz, 13. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. der P P mbH, c/o x, vom 10.8.2022 und 2. des Dr. H W, x, 3. der R W, 4. der H G sowie 5. des Mag. G R, die Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer vertreten durch den Zweitbeschwerdeführer, vom 11.8.2022 und 6. der Dr. I R, x sowie 7. der R R, die Siebtbeschwerdeführerin vertreten durch die Sechstbeschwerdeführerin, vom 11.8.2022 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 12.7.2022, Zahl: Bau-12888/1-2021, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem am 21.7.2021 bei der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl (in der Folge: belangte Behörde) eingelangtem Ansuchen beantragte die Bauwerberin B H GmbH, x, unter Vorlage von Projektunterlagen die Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Hotels (samt Tiefgarage) u. a. auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x B I. Dazu beantragte die Bauwerberin auch die (hier nicht entscheidungsgegenständliche) Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betriebs dieses Hotels.

1.2. Das Baugrundstück ist nach dem im Jahr 2021 in Kraft getretenen Flächenwidmungsteil Nr. 7 Änderung Nr. 7.103 der Stadtgemeinde Bad Ischl als „Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb, max. 138 Zimmer“ gewidmet. Die Grundstücke (alle Grundbuch x B I) der Beschwerdeführer

- Erstbeschwerdeführerin: u. a. Grundstück Nr. x2
- Zweitbeschwerdeführer und Drittbeschwerdeführerin: u. a. Grundstück Nr. x3
- Dritt-, Viert-, Sechst- und Siebtbeschwerdeführerin: Grundstück Nr. x4
- Fünftbeschwerdeführer: Grundstück Nr. x5

sind durch eine öffentliche Gemeindestraße (T-gasse) vom Baugrundstück getrennt, jedoch weniger als 50 m davon entfernt.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 12.7.2022 wurde der Bauwerberin die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Hotels mit 132 Zimmern samt Tiefgarage mit 125 PKW Stellplätzen“ auf dem Baugrundstück erteilt.

1.4. Gegen diesen Bescheid richten sich die verfahrensgegenständlichen Beschwerden, in welcher die Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) monieren:

1.4.1. Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin vom 10.8.2022:

Das Bauverfahren der belangten Behörde war mangelhaft, da

- trotz Projektergänzungen und -änderungen keine weitere Bauverhandlung unter Wahrung des Parteiengehörs und Beiziehung von Amtssachverständigen stattfand, insbesondere im Hinblick auf ihre schalltechnischen Einwendungen.
- sie zu Fragen der projektbedingten Änderung der verkehrsmäßigen Situation in der T-gasse zu Lasten ihres eigenen Hotelbetriebs, etwa durch die geplante Tiefgaragenein- und -ausfahrt, nicht gehört und unbegründet kein verkehrstechnisches Gutachten eingeholt worden sei. Die projektierte Tiefgaragenausfahrt entspräche nicht dem Bebauungsplan und führe unweigerlich zu Verkehrsstockungen in der T-gasse.

- sich die belangte Behörde nicht mit dem vorgelegten geotechnischen Gutachten betreffend die Sammlung und Behandlung der anfallenden Wässer in der Tiefgarage durch Autos auseinandergesetzt habe.
- kein taugliches Baugrubensicherungskonzept existiere, weshalb die Gefahr eines Schadens an ihrem Gebäude bestehe.

1.4.2. Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers, der Dritt- und Viertbeschwerdeführerin und des Fünftbeschwerdeführers vom 11.8.2022:
Das Bauverfahren der belangten Behörde war mangelhaft, da
- die Bürgermeisterin befangen gewesen sei.
- die Beschwerdeführer nicht ausreichend gehört worden seien. So sei die Stellungnahmefrist zu kurz gewesen und sei die Bauverhandlung nicht fortgesetzt worden, weshalb keine umfassende und objektive fachliche Beurteilung der hydrogeologischen Problematik des Baugrundes im Hinblick auf einen projektbedingten Rückstau von Grundwasser und die dadurch verursachte Beeinträchtigung der Stabilität der Bauwerke der Beschwerdeführer erfolgt sei.
- keine Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend weiterer Ermittlungsergebnisse (Stellungnahmen des verkehrstechnischen, hydrogeologischen und humanmedizinischen Amtssachverständigen) eingeräumt worden sei.
- keine gutachterliche Berechnung der Reflexionen des Verkehrslärms durch das Bauvorhaben erfolgt sei;
- kein Baugrubensicherungskonzept existiere.

1.4.3. Beschwerde der Sechst- und Siebtbeschwerdeführerin vom 11.8.2022:
Das Bauverfahren der belangten Behörde war mangelhaft, da
- die Bürgermeisterin befangen gewesen sei.
- die Beschwerdeführer nicht ausreichend gehört worden seien. So sei die Stellungnahmefrist zu kurz gewesen, insbesondere zu den hydrogeologischen, schalltechnischen und umweltmedizinischen Fragestellungen, und es sei die Bauverhandlung nicht fortgesetzt worden.
- keine vollständige Ermittlung und Begründung zu den schädlichen Umwelteinwirkungen der Errichtung der Tiefgarage im höchst problematischen Baugrund und Grundwasserkörper, die schädlich zur Destabilisierung von Gründungen des Nachbarobjektes und zu einem projektbedingten Grundwasserrückstau führt, erfolgt sei.
- keine vollständige Ermittlung und Begründung zur Verschlechterung der Immission-Ist-Situation durch die projektbedingte Schallreflexion des Verkehrslärms bzw. den Haustechniklärm und die Luftschadstoffe-Ableitung erfolgt sei.
- keine gutachterliche Berechnung der Reflexionen des Verkehrslärms durch das Bauvorhaben erfolgt sei.
- weder ein Baugrubensicherungskonzept noch eine Ablaufbeschreibung samt Überwachung existiere.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch die amtswegige Beischaffung von Urkunden, nämlich Auszüge aus dem Grundbuch und DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend die Grundstücke der Parteien.

2.2. Die Feststellungen, die sich aus rechtlichen Erwägungen (vgl. Punkt 3.) auf die Wiedergabe des wesentlichen bisherigen Verfahrensablaufs beschränken können, gründen auf diesen unbedenklichen Urkunden, welchen keine Parteierklärungen entgegenstanden.

2.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerden im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen sind.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0054).

3.2. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat und damit Träger von subjektiv-öffentlichen Rechten ist, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen. Nach der Z 2 dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich - kein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-) Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 50 m entfernt ist. Dies ist bei den Grundstücken der Beschwerdeführer unstrittig der Fall.

3.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 28.8.2020, Ra 2020/05/0032). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der

Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 29.5.2020, Ra 2020/05/0049).

3.4. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle eines ergangenen Baubewilligungsbescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens der Bauwerberin nach der Oö. BauO 1994 war daher für die Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - nur eingeschränkt möglich. Vielmehr ist zunächst vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jede Einwendung in den Parteibeschwerden der Beschwerdeführer dahin gehend zu prüfen, ob darin - im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines den Beschwerdeführern nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiven-öffentlichen Nachbarrechts moniert wurde, um vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, dürfen aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz eines Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern sind als unzulässig zurückzuweisen.

3.5. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden kann, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

3.6. Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 sind bei baulichen Anlagen, die – wie hier - auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, jedoch Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die

Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist das gewerbliche Betriebsanlagenrecht dabei seit jeher von dem Grundsatz geprägt, dass sämtliche Einrichtungen und Objekte einer Anlage eine Einheit bilden und als Gesamtobjekt der Genehmigungspflicht unterliegen, einschließlich solcher Teile, die für sich genommen nicht genehmigungspflichtig wären (vgl. VwGH 22.5.2019, Ra 2017/04/0056).

3.7. Zu den Einwendungen im Einzelnen:

3.7.1. Zum Einwand der Beschwerdeführer betreffend die Verschlechterung der Immission-Ist-Situation durch das Bauprojekt:

3.7.1.1. Wie dargetan sind nach § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 bei gewerberechtlich genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben - wie in concreto der Neubaus eines Hotelgebäudes samt Tiefgarage - Nachbareinwendungen im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionsbelastungen im Bauverfahren nur in einem eingeschränkten Umfang zulässig, nämlich nur, insoweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der jeweiligen Widmungskategorie betreffen. Eine Einwendung, dass ein Hotelbetrieb nicht in der gegenständlichen Widmung „Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb, max. 138 Zimmer“ errichtet werden dürfte, wurde von den Beschwerdeführern zu Recht nicht erhoben.

3.7.1.2. Die Einwendungen der Beschwerdeführer wegen Lärmbelästigung oder sonstiger Immissionen aus dem konkreten Bauvorhaben sind nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes daher unzulässig und zurückzuweisen (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0037; VwGH 19.9.2006, 2005/05/0216).

3.7.1.3. Hingewiesen wird aus baurechtlicher Sicht, dass im betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren des Hotelprojekts (samt Tiefgarage) nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nicht nur die Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise (§ 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994), sondern auch die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Nachbarn (§ 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994) Berücksichtigung findet (vgl. *Pabel*, Oö. Baurecht [2019] § 31 Rz 68). Den Beschwerdeführern steht damit die rechtliche Möglichkeit zur Geltendmachung ihrer Immissionsbedenken im betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren des Hotelprojektes (samt Tiefgarage) offen.

3.7.1.4. Weiters ist mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes festzuhalten, dass Verfahrensrechte immer nur soweit reichen, als materielle Rechte verletzt sein können (vgl. etwa VwGH 19.10.2021. Ra 2019/06/0041; *Pabel*, aaO Rz 54). Schon mangels Geltendmachung der Verletzung in einem durch die materielle Rechtslage eingeräumten subjektiven öffentlichen Rechtes im Sinn des 31 Abs. 4 und 6 Oö. BauO 1994 kommt auch eine Verletzung der Beschwerdeführer in Verfahrensrechten, etwa durch die Unterlassung einer weiteren Bauverhandlung unter Wahrung des Parteiengehörs und Beiziehung von Amtssachverständigen oder durch die behauptete Nichtberücksichtigung von Reflexionen des Verkehrslärms, nicht in Betracht.

3.7.2. Zum Einwand der Erstbeschwerdeführerin betreffend die projektbedingte Änderung der verkehrsmäßigen Situation in der T-gasse zu Lasten ihres eigenen Hotelbetriebs ist auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen in Oberösterreich den Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Recht in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen und daraus resultierende Immissionen einräumen (vgl. VwGH 26.3.2019, Ra 2019/05/0017; VwGH 10.9.2008, 2007/05/0302; VwGH 15.2.2011, 2009/05/0017; VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054; VwGH 29.3.2017, Ra 2017/05/0024). Zur geltend gemachten Verletzung von Verfahrensrechten im Zusammenhang mit diesem Einwand wird auf Punkt 3.7.1.4 verwiesen. Die Einwendungen erweisen sich daher als unzulässig.

3.7.3. Zum Einwand der Beschwerdeführer betreffend anfallende Wässer in der Tiefgarage und die hydrogeologische Problematik des Baugrundes im Hinblick auf den projektbedingten Rückstau von Grundwasser sowie die dadurch verursachte Beeinträchtigung der Stabilität der Bauwerke der Beschwerdeführer:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Nachbar im baubehördlichen Verfahren kein Recht auf Schutz vor einer Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse (vgl. etwa VwGH 2.9.1998, 97/05/0143, zum Einwand der Änderung bzw. Beeinflussung der unterirdischen Grundwasserströme durch die geplante Verbauung) oder hinsichtlich der Wasserversorgung und Wasserqualität. Solche Rechte könnten die Beschwerdeführer allenfalls in einem Verfahren nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 wahrnehmen. Dem Nachbarn steht darüber hinaus auch nicht das Recht zu, dass durch das Bauvorhaben der Grundwasserhaushalt (Grundwasserspiegel) nicht beeinträchtigt werde (vgl. VwGH 26.3.2019, Ra 2019/05/0017), und zwar gleichgültig, ob es um den Grundwasserhaushalt des Baugrundstückes oder des Nachbargrundstückes geht (vgl. VwGH 16.8.2019, Ra 2019/05/0106). Nach der zur Oö. BauO 1994 ergangenen ständigen höchstgerichtlichen Judikatur steht den Nachbarn auch in Fragen der Tragfähigkeit des Untergrundes des Bauplatzes und der Statik (Standfestigkeit und Rutschgefahr eines zu bewilligenden Bauvorhabens) ebenfalls kein Mitspracherecht in einem Baubewilligungsverfahren zu (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2017/05/0239; vgl. auch VwGH 30.1.2014, 2012/05/0177, wonach dem Nachbarn gegebenenfalls zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Bauwerber zustehen). Die Einwendungen der Beschwerdeführer zu dieser geltend gemachten Thematik erweisen sich daher ebenfalls als unzulässig Hinsichtlich der monierten Verletzung von Verfahrensrechten, etwa betreffend das vorgelegte geotechnische Gutachten, fehlende Behördenermittlungen oder die fehlende Möglichkeit der Stellungnahme zu den Ermittlungsergebnissen, im Zusammenhang mit diesen Einwänden wird ebenfalls auf Punkt 3.7.1.4 verwiesen.

3.7.4. Zum Einwand der Beschwerdeführer, es existiere kein taugliches Baugrubensicherungskonzept und es bestehe die Gefahr eines Schadens an ihrem Gebäude:

Fragen der Sicherung der Baugrube und der Verhinderung von Schäden an Nachbargebäuden sind nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung Fragen der Bauausführung, nicht aber der Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens. Beeinträchtigungen während der Bauführung begründen keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte in einem Baubewilligungsverfahren, weshalb sich auch dieser Einwand der Beschwerdeführer als unzulässig erweist (vgl. VwGH 28.3.2000, 99/05/0098; VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054).

3.7.5. Zum Einwand des Zweitbeschwerdeführers, der Dritt- und Viertbeschwerdeführerin, des Fünftbeschwerdeführers sowie der Sechst- und Siebtbeschwerdeführerin, die Bürgermeisterin sei befangen:

Nach der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) haben sich befangene Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen. Setzt ein befangenes Organ entgegen dieser Bestimmung eine Amtshandlung, so ist diese objektiv rechtswidrig. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bildet die Mitwirkung eines befangenen Organs aber - in Ermangelung von Sondervorschriften - weder einen Nichtigkeitsgrund noch einen Unzuständigkeitsgrund, sondern lediglich einen Verfahrensmangel (vgl. VwGH 4.2.2020, Ra 2020/14/0002). Wie zu Punkt 3.7.1.4. bereits dargetan, reichen die Verfahrensrechte eines Nachbarn aber immer nur soweit, als materielle Rechte verletzt sein können, sodass Verfahrensfehler für die Nachbarn nur dann von Relevanz sein können, wenn damit eine Verletzung ihrer materiellen Nachbarrechte gegeben wäre (vgl. dazu weiters VwGH 27.8.2014, 2012/05/0163). Mangels – wie dargetan - Geltendmachung einer Verletzung in einem subjektiv-öffentlichen Nachbarrecht im Sinn des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 kommt eine Verletzung der Beschwerdeführer in Verfahrensrechten durch die behauptete Befangenheit der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl somit nicht in Betracht, weshalb sich auch dieser Einwand als unzulässig erweist.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack